

Die Epistola Widonis oder Pseudo-Paschalis

Der erweiterte Text

Von

John Gilchrist

In der Diskussion des 11. und frühen 12. Jahrhunderts über die Simonie gehörte die Epistola Widonis (künftig Ep. W), auch bezeichnet als Decretum Paschasii (Paschalis) papae (JL † 6613 a), zu den häufig zitierten Texten. Dieser Brief wurde seit den siebziger Jahren des 11. Jahrhunderts in zahlreiche Kanonessammlungen und Schriften des Investiturstreits ganz oder teilweise inseriert und schließlich in Gratians Dekret (um 1140) aufgenommen¹. Die häufige Benutzung der Ep. W spricht für den besonderen Einfluß, den der Brief neben anderen grundlegenden Texten der kirchlichen Reformbewegung ausübte.

Obwohl die Ep. W kirchenrechtlich interessierten Historikern seit langem bekannt ist, sind bestimmte Probleme ungelöst geblieben². Dazu gehört die Frage nach der ursprünglichen Form des Briefes. Mehrere Publizisten sowie Verfasser von Kanonessammlungen aus der Zeit der Reform führen Exzerpte an, die sie der Ep. W zuschreiben, die man aber in der

¹) C. 1 q. 3 c. 7: *Item Paschalis papa. Si quis obiecerit, non consecrationes – derelinquit* entspricht Ep. W Zeile 26–32. Die Fortsetzung bei Gratian (*Nullus ergo emat ecclesiam vel prebendam vel aliquid ecclesiasticum, nec pastellum, nec pastum antea vel postea pro huiusmodi solvat*) stammt nicht aus der Ep. W, sondern aus anderer Quelle, vgl. etwa Ivo, Panormia VIII 138 (Migne PL 161, Sp. 1340 B/C). Für C. 1 q. 1 c. 5 (dort Gregor I. zugewiesen) wurde vielleicht Ep. W Zeile 9–10, 11–14 benutzt.

²) Als erste haben in der Neuzeit die *Correctores Romani* in ihrer Bemerkung zu C. 1 q. 3 c. 7 *Nullus igitur* (Friedberg 1, 413 f.) die Ep. W in der Hs. Vat. lat. 3829 benutzt, vgl. Mansi 14, 377 f. Seit Aem. L. Richter, Beiträge zur Kenntniß der Quellen des canonischen Rechts (1834) S. 27 f. befaßt sich die Forschung mit dem Schreiben; die jüngste Erörterung steht bei H. Hoesch, Die kanonischen Quellen im Werk Humberts von Moyenmoutier (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 10, 1970) S. 33 f.